



DV 24/09 AF II
27. November 2009

Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Erhöhung der Freibeträge für Kinder nach Artikel 1 Nr. 4 und zur Erhöhung des Kindergeldes nach Artikel 1 Nr. 7, Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)¹

1. Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat das Wachstumsbeschleunigungsgesetz am 12. November 2009 in erster Lesung beschlossen. Danach soll der Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) um 504,- € auf 4368,- €, der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf um 480,- € auf 2640,- € steigen. Das Kindergeld gem. § 6 Bundeskindergeld (BKKG) und § 66 EStG soll für jedes zu berücksichtigende Kind um 20,- € erhöht werden. Die Kosten hierfür werden mit rund 4,6 Milliarden € beziffert. Hierzu nimmt der Deutsche Verein im Folgenden Stellung.

Der Deutsche Verein begrüßt wie in seinen vorherigen Stellungnahmen² Bestrebungen der Koalitionspartner, Familien stärker zu fördern. Die Erhöhung von Freibeträgen und Kindergeld sind dabei ein Weg, um den finanziellen Spielraum von Familien zu vergrößern, obwohl eine Zielbestimmung der monetären Familienförderung immer noch aus

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Larissa Giehl. Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins am 27. November 2009 verabschiedet. Diese Stellungnahme wird von der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. nicht mitgetragen.

² Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Arbeitsbericht „Zukunft für Familie“ des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom April 2008, NDV 12/2008, 493–497; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, NDV 1/2009, 540–541.

steht. Begrüßt wird auch, dass einer besonderen Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber den Familien Ausdruck verliehen werden soll.³ Gleichwohl muss festgestellt werden, dass ein konsistentes Konzept zur Armutsvermeidung von Kindern und deren Familien bislang fehlt und diesbezüglich eine Gesamtstrategie zur Unterstützung von Familien dringend erforderlich ist.

Neben der monetären Familienförderung sind politische Maßnahmen und Projekte, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer fördern, ein wichtiger Baustein der nachhaltigen Familienpolitik, die die Bundesregierung verfolgt. Der Ausbau einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung ist für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unerlässlich. Gerade für benachteiligte Kinder und Jugendliche eröffnen sich mit dem Ausbau der familienbezogenen Infrastruktur nachhaltige Chancen. Der Deutsche Verein setzt die Erwartung in die Bundesregierung, dass die finanziellen Spielräume für diese bedeutende Maßnahme durch die vorgesehenen Erhöhungen nicht eingeschränkt werden. Andernfalls könnten sich diese Erhöhungen als nachteilig für die Familien und letztlich für die Gesellschaft erweisen.

2. Erhöhung der Freibeträge für Kinder, Artikel 1 Nr. 4 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Bei den durch § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG gewährten Freibeträgen für Kinder handelt es sich nicht um ein direktes Instrument der Familienförderung, sondern vielmehr um ein grundsätzlich verfassungsrechtlich gebotenes Korrektiv, um die Steuerzahlenden gemäß ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit zu belasten, dem der Bundesgesetzgeber mit der Erhöhung Rechnung tragen will.

Mit Hilfe der Berücksichtigung des Existenzminimums eines Kindes bei der Besteuerung des elterlichen Einkommens wird angestrebt, eine horizontale Steuergerechtigkeit zu erreichen. Der Steuerfreibetrag für Kinder folgt somit der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass die Einkommensanteile, die Eltern für die existenznotwendigen Ausgaben

³ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/15, S. 17.

ihrer Kinder aufbringen, nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen. Daher ist die Erhöhung der Freibeträge für Kinder steuersystematisch sachgerecht und den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, obschon Bezieher hoher Einkommen durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge überproportional profitieren und sich die verteilungspolitischen Auswirkungen als problematisch erweisen.

Da die Erhöhung der Kinderfreibeträge aufgrund der Erhöhung des Regelsatzes für 6- bis 13-jährige Kinder nach dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland erforderlich wurden, befürwortet der Deutsche Verein den Zeitpunkt der Erhöhung zum 1. Januar 2010. Jedoch ist hinsichtlich der Höhe der Freibeträge für Kinder auf die Problematik hinzuweisen, dass durch unterschiedliche Berechnungen bzw. Berechnungsgrundlagen unterschiedliche Beträge für erforderlich gehalten werden.

3. Erhöhung des Kindergeldes, Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 8 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Kindergeld nach § 6 BKKG und § 66 EStG wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums gezahlt. Allein der über den Ausgleich für die Besteuerung des Existenzminimums hinausgehende Teil ist eine Familienförderung. Der Deutsche Verein vertritt nach wie vor die Ansicht, dass eine Erhöhung des Kindergeldes mit einer Erhöhung des Kinderfreibetrages korrespondieren sollte. Auch wenn das Kindergeld zu einem gewissen Anteil eine familienfördernde Komponente beinhaltet und somit als sozialpolitisch motivierte Ausgabe in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftspolitisch erwünschter Leistung und gesamtgesellschaftlichen Belastungen steht, hält der Deutsche Verein die Anhebung des Kindergeldes für zweckmäßig, um auch die Bezieher geringerer Einkommen, die nicht von den Kinderfreibeträgen profitieren, von den erheblich gestiegenen Kosten zu entlasten. Denn das Kindergeld stellt für viele Familien eine wichtige Größe ihres Budgets dar. Auch eine Erhöhung um 20,- € kann für geringe Einkommen durchaus spürbar sein. Zudem ist das Kindergeld hinsichtlich der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut von großer gesellschaftlicher und politischer Bedeutung.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Summe von 20,- € pro Kind, gemessen an den direkten Kinderkosten, relativ gering ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Diskrepanz zwischen der maximalen Freibetragsentlastung und der Kindergeldhöhe verglichen wird. Daneben wird angesichts der hohen Kosten, die für die Änderungen der §§ 32, 66 EStG mit jährlich 4,6 Milliarden € beziffert werden,⁴ und dem diesen Kosten gegenüberstehenden Betrag von 20,- € einmal mehr deutlich, dass eine Neuorientierung der Familienförderung eine wichtige Aufgabe ist, die Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gestalten sollten.

Darüber hinaus ist erneut festzustellen, dass die Transferleistungen wie z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag etc. angesichts der hohen Armutsrisikoquoten von Familien, so z.B. eine Quote von 40 % unter den Alleinerziehenden,⁵ nicht bereits hinreichend als „Armut vermeidend“ bezeichnet werden können. Schließlich ist anzumerken, dass Familien, die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten, durch die Erhöhung systemimmanent keinerlei Entlastung durch die Anhebung des Kindergeldes erhalten, da das Kindergeld auf die gewährten Sozialleistungen angerechnet wird. Alleinerziehende wiederum sind in hohem Maße auf den Bezug dieser Transferleistungen angewiesen. Darüber hinaus wird die Hälfte des Kindergeldes gemäß § 1612b BGB auf den Kindesunterhalt angerechnet, so dass – nicht im Bezug von Sozialleistungen stehende – Alleinerziehende lediglich eine Erhöhung von 10,- € erhalten werden. So kann das Kindergeld für diese Familien weder armutspräventive Wirkung entfalten noch die Familien um den Erhöhungsbetrag entlasten. Umso dringlicher ist die bereits angemahnte Konzeption einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut.

4. Schlussbemerkungen

Ziel des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ist es, finanzielle Spielräume zu schaffen, um die Voraussetzungen für mehr Konsum zu erreichen. Bereits der „Kinderbonus“, der durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität eingeführt wurde, er

⁴ BT-Drucks. 17/15, S. 23.

⁵ Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, prognos AG im Auftrag des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen, Mai 2008, S. 16 f.

folgte, da die Familien aufgrund ihres Konsumverhaltens als entscheidend zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Grundlage bewertet wurden.⁶ Es ist jedoch zweifelhaft, ob eine derart verstandene Familienförderung dazu beitragen kann, Familien mehr gesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Eine Familienförderung, die über das steuerrechtlich und verfassungsrechtlich geforderte Maß hinaus Wertschätzung übermittelt und Generationengerechtigkeit lebt, sollte vielmehr die Familie als solche stützen und fördern. Diesbezüglich ist es u.a. entscheidend, dass nicht nur wie bislang ein finanzieller Ausgleich zwischen den verschiedenen Familienformen gesucht wird, sondern im Sinne einer horizontalen Betrachtung auch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Menschen mit und ohne Unterhaltsverpflichtungen stärker in den Blick genommen werden. Weiterhin ist es für eine erfolgreiche Armutsprävention dringend erforderlich, den Fokus auf die Situation von Familien im Transferbezug und im Niedriglohnbereich zu richten. Diesbezüglich sind der Ausbau des Kinderzuschlags sowie eine ausreichende Absicherung des Existenzminimums von Kindern durch bedarfsdeckende Regelleistungen von größter Bedeutung.

⁶ Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/11740, S. 27 f.